



FSU- Sicherheitsrat

19. Juni 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020),

tief bestürzt über die humanitäre Lage in Syrien aufgrund der andauernden kriegerischen Handlungen im Land sowie die Abhängigkeit von über 13,4 Millionen Menschen im Land von humanitären Hilfslieferungen,

höchst beunruhigt, dass eine Lösung, welche die umfangreiche Lieferung humanitärer Hilfsgüter sicherstellt, bisher nicht gefunden wurde,

unter erneutem Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe respektieren und einhalten müssen, und *unter Kenntnisnahme* der Bedeutung der Einhaltung der Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der erfolgreichen Lieferung humanitärer Hilfsgüter an ihre vorgesehenen Empfänger,

unter Berücksichtigung der erhöhten Vulnerabilität von Frauen und Kindern innerhalb des Konflikts,

in der Absicht, die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die syrische Zivilbevölkerung so gering wie möglich zu halten,

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

alarmiert über die Angriffe auf Helferinnen und Helfern aus dem humanitären und medizinischen Bereich in Syrien sowie bisher verübte Einsätze von Chemiewaffen,

betonend, dass eine Zusammenarbeit mit den innerstaatlichen Strukturen vor Ort für eine effiziente Distribution der Hilfsgüter zielführend ist,

hervorhebend, dass eine langfristige Lösung für eine lebenswerte Zukunft der syrischen Bevölkerung noch aussteht,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialer Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Kenntnisnahme der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und auszuführen,

1. *ermutigt* alle Parteien, im Jahr 2021 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;

2. *fordert* die internationale Staatengemeinschaft auf, grundlegende Sanktionen gegen Syrien fallen zu lassen;

3. *beschließt ferner*, dass der Grenzübergang zur Türkei - Bab al-Hawa - nach Ablauf der Frist am 10. Juli 2021 durch UN/S/Res/2504(2020) für den Zeitraum von 12 Monaten offenbleibt;

- a) *beschließt ferner* die temporäre Öffnung des an der syrisch-türkischen Grenze liegenden Grenzübergangs Bab al-Salameh, mit der Einfuhr von Hilfsgütern und humanitärer Hilfe zum einzigen Zweck, dabei beträgt die Dauer der Öffnung maximal 12 Monate, der Grenzübergang kann jedoch frühestens nach 6 Monaten durch die syrische Regierung geschlossen werden;

4. *verpflichtet sich*, die drohende verheerende Ausbreitung des Covid-19 Virus in Syrien durch eine Impfstoff-Kampagne einzudämmen, die syrischen Hoheitsgebiete werden von China und Russland mit Impfstoff versorgt, COVAX versorgt die autonomen Gebiete und erhält dafür weitere finanzielle Zuwendung;

5. *verlangt ferner*, humanitärem Personal von Hilfsorganisationen besseren Schutz zu bieten und eine Prüfung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für militärische und/oder bewaffnete Schutzbegleitung durch den United Nations Security Coordinator;

6. *legt dringend nahe*, die Sicherheit der Zivilbevölkerung, durch Beseitigung von UXOs (unexploded ordnance), zu gewährleisten;

7. *legt dringend nahe*, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch unabhängige Untersuchungen aufzuklären und die daraus entstehenden nötigen Konsequenzen in die Wege zu leiten;

8. *verpflichtet sich*, durch Investitionen nachhaltig das Land beim Wiederaufbau seiner Infrastruktur, im Besonderen im Bildungssektor, zu unterstützen, um den Menschen in Syrien eine dauerhafte, lebenswerte Perspektive bieten zu können;

9. *drängt darauf*, dass die syrische Regierung ihre Zusammenarbeit mit der OPCW intensiviert und die Vernichtung der Restbestände an chemischen Kampfstoffen gewährleistet;

10. *verlangt*, dass sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, insbesondere für Kinder und Jugendliche und verurteilt jegliche Form der Gewalt gegen eben jene und *beschließt* ein dezidiertes Hilfsprogramm für Kinder, welches zusätzlich zu den anderen Hilfen für Syrien aufgelegt werden soll, wobei beides nicht zu Lasten von humanitären Hilfen oder Entwicklungshilfen für andere Länder führen darf;

11. *fordert* sofortige Waffenruhe, um eine unverzügliche Verbesserung der humanitären Lage in Syrien zu ermöglichen, dies unter Berücksichtigung der bereits verabschiedeten Resolution 2254 (2015);

12. *beschließt*, sich weiterhin aktiv mit der Angelegenheit zu befassen.